

**Gebührensatzung
zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
der Stadt Moosburg a.d.Isar (GS - FES)**

vom 22.05.2017

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz erlässt die Stadt
Moosburg a.d.Isar folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungs-
satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren (§ 2).

**§ 2
Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke angeliefert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 37,30 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

**§ 4
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird nach Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 16.12.2011 außer Kraft.

STADT MOOSBURG A.D.ISAR
Moosburg a.d.Isar, den 23.05.2017

ANITA MEINELT
Erste Bürgermeisterin